S a t z u n g

des gemeinnützigen Vereins "Förderverein der Gemeinschaft für Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. e.V."

§ 1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Gemeinschaft für Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge.".

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Neustadt a. Rbge.

§ 2
Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Zweck des Vereines ist insbesondere:

   a) Die Förderung der Jugendpflege, der Jugendfürsorge und der öffentlichen Gesundheitspflege.

   b) Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

   c) Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgegedankens.

d) Die Förderung der Zwecke der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (z. B. Deutscher Caritasverband, Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Deutschland, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland, Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiterwohlfahrt Hauptausschuß, Deutscher paritätischer Wohlfahrtsverband) einschließlich ihrer Mitgliedsorganisationen.

e) Die Förderung kultureller Zwecke, wenn der Empfänger der Zuwendung eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle ist.

Förderung kultureller Zwecke ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Kunst, die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Förderung der Denkmalpflege.

aa) Die Förderung der Kunst umfaßt die Bereiche der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und schließt die Förderung von kulturellen Einrichtungen, wie Theater und Museen, sowie von kulturellen Veranstaltungen, wie Konzerte und Kunstausstellungen, mit ein.

bb) Kulturwerte sind Gegenstände von künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung, Kunstsammlungen und künstlerische Nachlässe, Bibliotheken, Museen, Archive sowie andere vergleichbare Einrichtungen.

cc) Die Förderung der Denkmalpflege bezieht sich auf die Erhaltung und Wiederherstellung von nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften anerkannten Baudenkmälern. Die Anerkennung ist durch eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle nachzuweisen.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung kultureller Projekte der Stadt Neustadt a. Rbge. sowie durch Unterstützung sozialer Einrichtungen einschließlich Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Neustadt a. Rbge.

§ 3
Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4
Verwendung des Vereinsvermögens

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitarbeit im Verein erfolgt ausschließlich ehrenamtlich.

§ 5
Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle Mitglieder und ehemaligen Mitglieder der Gemeinschaft für Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. e.V. sowie deren Angehörige werden.

Darüber hinaus können andere natürliche Personen, soweit diese das 18. Lebensjahr vollendet haben und auch juristische Personen Mitglieder des Vereins werden, wenn sie ein nachhaltiges Interesse an der Verfolgung des Vereinszweckes glaubhaft machen können. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.

Der Eintritt wird durch einen schriftlichen Antrag an den jeweiligen Vorsitzenden des Vereins und durch Annahme durch den Vereinsvorsitzenden bewirkt. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung mit 6-monatiger Frist zum Ende eines jeden Kalenderjahres zu erklären.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

§ 6
Beitrag

Die Höhe der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge

a) von Einzelpersonen,

b) von Personenvereinigungen bzw. juristischen Personen

wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgestellt.

§ 7
Ausschluß aus dem Verein

Mitglieder, die nachhaltig gegen die Zielsetzung des Vereins verstoßen oder aber dem Ansehen des Vereins schaden, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 8
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung.

§ 9
Vorstand

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus

a) dem 1. Vorsitzenden,

b) dem 2. Vorsitzenden,

c) dem Schatzmeister.

Die Vorstandsmitglieder werden unter gleichzeitiger Festsetzung der Ämter durch Beschluß der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine geheime Abstimmung findet nur auf Antrag und auch nur dann statt, wenn sich vorher die Mehrheit der Mitgliederversammlung hierfür ausspricht.

Sollte während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt ausscheiden, kann dieses Amt durch den verbleibenden Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eigenverantwortlich besetzt werden.

Bei einer Ersatzwahl für das vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglied gilt die Wahlzeit nur für den Rest der laufenden Amtszeit des Vorstandes.

Zur Vertretung des Vereins nach außen sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

Dem Vorstand obliegt, soweit hierfür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, sowohl die Geschäftsführung als auch die satzungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.

Bei Abstimmungen des Vorstandes entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10
Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Die Tagesordnung ist mit der Einberufung bekanntzugeben.

Die Form der Einberufung obliegt dem 1. Vorsitzenden. Die Ladung kann insbesondere den Berichten des Vereins Gemeinschaft für Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. an seine Mitglieder beigefügt werden, wenn gleichzeitig sichergestellt ist, daß Vereinsmitglieder, die nicht Mitglied der Gemeinschaft für Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. sind, gesondert eine Ladung erhalten.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Jedes Mitglied kann seine Stimme einem anderen Mitglied schriftlich übertragen. Soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von 75 % aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Auf vorgesehene Satzungsänderungen ist bei Einberufung der Mitgliederversammlung gesondert hinzuweisen.

Über die Mitgliederversammlung und die in ihr gefaßte Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

a) der Vereinsvorstand dies für erforderlich erachtet,

b) 10 % der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragen.

§ 11
Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt

a) die Beschlußfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
b) Festlegung der vom Vorstand vorgeschlagenen Fördermaßnahmen,
c) Festlegung von Grundsätzen und Einzelprojekten über die Umsetzung des Vereinszweckes,
d) die Wahl des Vorstandes,
e) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Jahresabschlusses,
f) die Entlastung des Vorstandes,

g) die Änderung der Satzung,
h) die Auflösung des Vereins.

§ 12
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13
Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung. Für

die Auflösung ist eine Mehrheit von 75 % aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neustadt a. Rbge., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke unter Berücksichtigung der Zwecke des Vereins zu verwenden hat.

§ 14
Gründungsversammlung

Die Vereinssatzung wurde in der Gründungsversammlung am beschlossen.

Neustadt a. Rbge., den 12.3.98